

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 60/2017

Typ

S

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

01.01.2017

Index

08 Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Langtitel

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit

StF: LGBl. 60/2017

Ratifikationstext

Der Landtag von Niederösterreich hat die Vereinbarung am 23. Februar 2017 genehmigt. Sie ist gemäß ihrem Art. 28 mit 1. Jänner 2017 in Kraft getreten.

Präambel/Promulgationsklausel

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich verlautbart gemäß Art. 44 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-21:

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung,
das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Salzburg, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann und
das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann,

im Folgenden Vertragsparteien genannt, kommen überein, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Inhaltsverzeichnis

**Art /
Paragraf**

Gegenstand / Bezeichnung

PRÄAMBEL

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gegenstand
Art. 2	Geltungsbereich
Art. 3	Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Gesundheitspolitische Grundsätze

Art. 4	Rahmen-Gesundheitsziele, Gesundheit in allen Politikfeldern und Public Health-Orientierung
Art. 5	Prinzipien der Zielsteuerung-Gesundheit
Art. 6	Ziele und Handlungsfelder der Zielsteuerung-Gesundheit

3. Abschnitt

Aufbau und Ablauf der Zielsteuerung-Gesundheit

Art. 7	Mehrstufigkeit des Zielsteuerungsprozesses
Art. 8	Entscheidungen zur Zielsteuerung-Gesundheit auf Bundesebene
Art. 9	Entscheidungen zur Zielsteuerung-Gesundheit auf Landesebene
Art. 10	Wechselseitige Datenbereitstellung durch ZS-G-Partner

4. Abschnitt

Steuerungsbereiche der Zielsteuerung-Gesundheit

Art. 11	Ausrichtung der Zielsteuerung-Gesundheit
Art. 12	Steuerungsbereich Ergebnisorientierung
Art. 13	Steuerungsbereich Versorgungsstrukturen
Art. 14	Steuerungsbereich Versorgungsprozesse

5. Abschnitt

Festlegung der Finanzzielsteuerung

Art. 15	Finanzzielsteuerung – allgemeine Bestimmungen
Art. 16	Inhalt und Gegenstand der Finanzzielsteuerung

**Art /
Paragraf**

Gegenstand / Bezeichnung

Art. 17 Festlegung der Ausgabenobergrenzen für den Zeitraum 2017 bis 2021

**6. Abschnitt
Monitoring und Evaluierung**

Art. 18 Monitoring und Berichtswesen
Art. 19 Ablauf des Monitorings
Art. 20 Evaluierung

**7. Abschnitt
Sanktionsmechanismus**

Art. 21 Allgemeines
Art. 22 Regelungen bei Nicht-Erreichung von festgelegten Zielen
Art. 23 Regelungen bei Verstößen gegen diese Vereinbarung, den Zielsteuerungsvertrag oder die vierjährigen Landes-Zielsteuerungsübereinkommen
Art. 24 Regelungen bei Nicht-Zustandekommen des Zielsteuerungsvertrages oder der vierjährigen Landes-Zielsteuerungsübereinkommen
Art. 25 Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten aus dem Zielsteuerungsvertrag oder den vierjährigen Landes-Zielsteuerungsübereinkommen im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit

**8 Abschnitt
Sonstige Bestimmungen**

Art. 26 Sonderbestimmungen für den Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen
Art. 27 Unterstützungspflicht des Bundes

**9. Abschnitt
Geltungsdauer und Schlussbestimmungen**

Art. 28 Inkrafttreten
Art. 29 Geltungsdauer und Außerkrafttreten
Art. 30 Durchführung der Vereinbarung
Art. 31 Urschrift

PRÄAMBEL

Im Interesse der in Österreich lebenden Menschen kommen die Vertragsparteien Bund und Länder einerseits sowie die Sozialversicherung andererseits als gleichberechtigte Partner überein, das eingerichtete partnerschaftliche Zielsteuerungssystem zur Steuerung von Struktur, Organisation und Finanzierung der österreichischen Gesundheitsversorgung fortzuführen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Zuständigkeiten verfolgt diese Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG daher das Ziel, durch moderne Formen einer vertraglich abgestützten Staatsorganisation eine optimale Wirkungsorientierung sowie eine strategische und ergebnisorientierte Kooperation und Koordination bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zu erreichen. Es geht um eine den Interdependenzen entsprechende „Governance“ der Zuständigkeiten für die Gesundheitsversorgung, um die Entsprechung der Prinzipien Wirkungsorientierung, Verantwortlichkeit, Rechenschaftspflicht, Offenheit und Transparenz von Strukturen bzw. Prozessen und Fairness und um die Sicherstellung von sowohl qualitativ bestmöglichen Gesundheitsdienstleistungen als auch deren Finanzierung.

Durch das vertragliche Prinzip Kooperation und Koordination sollen die organisatorischen und finanziellen Partikularinteressen der Systempartner überwunden werden.

Das Zielsteuerungssystem-Gesundheit baut dabei auf folgenden prinzipiellen politischen Festlegungen auf:

1. Für Patientinnen und Patienten sind der niederschwellige Zugang zur bedarfsgerechten Gesundheitsversorgung und deren hohe Qualität langfristig zu sichern und auszubauen.
2. Die Verantwortung für den Einsatz der von der Bevölkerung bereitgestellten Steuern und Beiträgen verlangt nach Instrumenten zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der Gesundheitsversorgung.

3. Im Sinne des Prinzips der Wirkungsorientierung in der Gesundheitsversorgung geht es um die Weiterentwicklung von Organisation und Steuerungsmechanismen auf Bundes- und Landesebene.
4. Weiters geht es sowohl um die Festlegung von Versorgungs- als auch Finanzziele für den von dieser Zielsteuerung-Gesundheit umfassten Teil der Gesundheitsversorgung als auch um ein Monitoring zur Messung der Zielerreichung.
5. Künftig sollen alle von Bund, Ländern und Sozialversicherung im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit erfassten Maßnahmen für eine optimale Gesundheitsversorgung dieser gemeinsamen Ausrichtung unterliegen.
6. Der Anstieg der öffentlichen Gesundheitsausgaben (ohne Langzeitpflege) ist über die Periode bis 2020 an das zu erwartende durchschnittliche nominelle Wachstum des Bruttoinlandsprodukts heranzuführen, was bedeutet, dass in der Perspektive bis 2020 der Anteil der öffentlichen Gesundheitsausgaben am Bruttoinlandsprodukt stabil bei rund 7 Prozent liegt.

Im RIS seit

18.08.2017

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2017

Gesetzesnummer

20001166

Dokumentnummer

LNO40025907